

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

116 136

Wien, am 19. Mai 1933.

WIENER LANDTAG.

Sitzung vom 19. Mai 1933.

Präsident Dr. Neubauer eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 10 Minuten.

Zur Verhandlung gelangt zunächst ein Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien I um Zustimmung zur Verfolgung der Mitglieder des Wiener Landtages: Franz Rzehak und Anna Staufer.

Abg. Wagner (soz. dem.) bemerkt als Referent, es handle sich hier um eine von den beiden Abgeordneten Rzehak und Staufer gezeichnete Druckschrift, in der das wüste Hausen der Polizei im Simmeringer Parteihaus nach den traurigen Ereignissen in Simmering geschildert wird, eine Angelegenheit, die aus der Gerichtsverhandlung über diese Vorfälle bekannt ist. Diese Druckschrift ist von den beiden genannten Abgeordneten als den Mandataren des Bezirkes und auch von dem Nationalrat des Bezirkes gezeichnet. Gegen die beiden Landtagsabgeordneten wurde die Strafverfolgung wegen Uebertretung der §§ 488, 491 und 495 St. G. eingeleitet. Das Immunitätskollegium beantragt, dem Ersuchenden des Strafbezirksgerichtes Wien I keine Folge zu geben.

Abg. Dr. Wernisch (chr. s. z.) bemerkt, man erlebe heute wieder das Schauspiel, dass nach unverantwortlichen demagogischen Quertreibereien die Schuldtragenden sich dadurch der Verantwortung entziehen wollen, dass ihre Auslieferung vom Landtag abgelehnt werden soll. Wir haben schon in einer der letzten Landtagessitzungen in einem ganz ähnlichen Fall durch unseren Obmann unseren Standpunkt präzisiert. Wir schätzen das Recht der Immunität als einen integrierenden Bestandteil der Abgeordnetenrechte und betrachten es als eine unmittelbare Voraussetzung für einen tatkräftigen Kampf in der Vertretung des Volkes. Dieses Recht ist ja nicht ein Geschenk der allerjüngsten Zeit, das Volk hat es sich in einem langen Kampf für seine Abgeordneten errungen. Wir schätzen diese Errungenschaft und werden sie gegen jedermann zu verteidigen wissen, solange sie den sachgemässen, vernünftigen und dem Wohl des Volkes dienenden Gebrauch findet. Wir sind aber gegen jeden Missbrauch dieses Rechts und im konkreten Fall liegt ein krasser Missbrauch vor. Der Referent hat den Sachverhalt so geschildert, als ob es sich um die Auslieferung von zwei Personen handeln würde, von denen man sagen könnte, kein Engel ist so rein wie sie. In Wirklichkeit ist das, was in dieser Druckschrift behauptet wird, Lug und Trug. Der Sinn des § 18 des Pressgesetzes wird in sein Gegenteil verkehrt, wenn man es gestatten würde, dass unter der Immunität stehende Abgeordnete Druckschriften als Verantwortliche zeichnen. Tun Sie das, so dürfen sie sich dann nicht hinter die Immunität verstecken. Als ⁱⁿ einer der letzten Landtagsitzungen es sich um einen ähnlichen Fall handelte, wurde behauptet, der Betreffende habe sich noch nicht so gut ausgekannt. Im gegenwärtigen Fall kann man gewiss nicht sagen, dass die beiden Abg., um die es sich handelt, das Pressgesetz nicht gekannt hätten. Wir müssen schon zur Reinigung des ^{politischen Kampfes} und im Interesse einer gedehlichen Arbeit für das Volk verlangen, dass so demagogische Kampfmittel nicht gebraucht werden und wir erwarten von der Mehrheit, dass sie im Interesse des Parlamentarismus unserem Vorschlage die Zustimmung erteilt, dass dem Auslieferungsbegehren stattgegeben wird. (Beifall bei d. Chr.)

RATHAUSKORRESPONDENZ

II. Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am

Abg. Wagner. tritt der Behauptung des Abg. Dr. Wernisch entgegen, dass es sich im gegenwärtigen Falle um etwas Aehnliches handle wie beiden in einer der letzten Landtagsitzungen behandelten Falle. Damals ging es darum, dass ein nationalsozialistischer Mandatar ein Flugblatt als Verantwortlicher gezeichnet hatte, Im gegenwärtigen Falle hat keiner der Unterschriebenen das Flugblatt als Verantwortlicher gezeichnet vielmehr haben sich die beiden Landtagsabgeordneten und der Nationalrat des Bezirkes, da es damals nur abgesehen des bestehenden Versammlungsverbotes nicht möglich war, eine Versammlung einzuberufen, sich als Mandatare in einer Druckschrift an die Bevölkerung gewendet.

Diesem Unterschied hätte ein Jurist schon auseinanderhalten können. Er ersucht schon, dem Antrag des Immunitätskollegiums zuzustimmen.

Bei der Abstimmung wird entsprechend dem Antrag des Referenten dem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien I um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung der Abg. Rzehak und Staufner nicht stattgegeben.

Ebenso wird einem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien I um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Schloifer wegen Uebertretung der §§ 312 und 314 St.G. (Referent Abg. Wagner) nicht stattgegeben.

Die Abg. Uebelhör und Genossen überreichen eine dringliche Anfrage betreffend die Ermässigung der Wohnbausteuer für Geschäftslokale.

Präs. Dr. Neubauer stellt hiezu fest, dass der Antrag auf dringliche Behandlung dieser Angelegenheit nicht genügend unterstützt sei. Er bringt daher den Antrag auf mündliche Besprechung und Begründung zur Abstimmung.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Die Verhandlung wird abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben.

Schluss der Sitzung 17 Uhr 20.

.....